

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen der Stadt Ilsenburg (Harz) im Bereich der Ortsteile Darlingerode und Drübeck (Friedhofgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung am 20.09.2017 folgende Friedhofsgebührensatzung für den Bereich der Ortsteile Darlingerode und Drübeck beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ilsenburg (Harz) im Bereich der Ortsteile Darlingerode und Drübeck und deren Einrichtungen sowie für Leistungen der Stadt Ilsenburg (Harz), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- 1) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- 2) derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabstellennutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.
- 3) ein Gesamtschuldner, wenn für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig sind.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der in der Gebührensatzung genannten Leistungen, oder mit Beantragung bzw. schriftlicher Bewilligung von Nutzungsrechten.
- 2) Sie werden mit einem Gebührenbescheid angefordert. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Erstattung von Gebühren

- 1) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die Gebühren nicht zurückerstattet.
- 2) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 27 der Darlingeröder Friedhofssatzung bzw. nach § 25 der Drübecker Friedhofssatzung entzogen, erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 5 Einziehung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung über Stundung und Erlass.

Stundung und Erlass setzen einen Antrag voraus, über den nach Bedürftigkeit und Würdigkeit ein schriftlicher jederzeit widerruflicher Bescheid erteilt wird. Die Gebührenschuldner haben auf Anforderung Nachweise zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Stundung noch gegeben sind.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Bezeichnung und Festsetzung der Gebührensätze

7.1 Grundgebühren

7.1.1 Gebühren für Verleihung der Nutzungsrechte an Grabstätten

7.1.1.1	Reihengrabstätte (Einzelgrab)	831,00 €
7.1.1.2	Wahlgrabstätte (Doppelgrab)	1.363,00 €
7.1.1.3	Reihengrabstätte Urne	743,00 €
7.1.1.4	Wahlgrabstätte Urne	761,00 €
7.1.1.5	Anonyme Bestattung Urne	690,00 €
7.1.1.6	Urnengemeinschaftsgrabstelle	690,00 €

7.1.2 Benutzung der Trauerhalle

je Trauerfeier 170,00 €

7.2 Zusatzgebühren

7.2.1 Verlängerung der Nutzungsrechte pro Jahr

7.2.1.1	Reihengrabstätte	41 €
7.2.1.2	Wahlgrabstätte	68 €
7.2.1.3	Reihengrabstätte Urne	37 €
7.2.1.4	Wahlgrabstätte Urne	38 €

7.2.2 Verwaltungsgebühren

7.2.2.1	Allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	17 €
7.2.2.2	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	20 €

7.3 Grabmalgebühren

7.3.1	Erteilung einer Aufstellgenehmigung für Grabmale	31 €
-------	--	------

Die Friedhofsgebührensatzung für den Bereich der Ortsteile Darlingerode und Drübeck tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ilsenburg (Harz), den 20.09.2017

Loeffke
Bürgermeister